

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### **Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975**

Das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975, LGBl. 5010, wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

#### „§ 4

Die Mitglieder des Kollegiums sind im Verhinderungsfall durch in gleicher Weise und in gleicher Anzahl bestellte oder entsendete Ersatzmitglieder zu vertreten. Die Vertretung kann durch jedes Ersatzmitglied erfolgen, das von derselben Organisation oder Partei nominiert bzw. von derselben Kirche oder Interessensvertretung entsendet wurde wie das zu vertretende Mitglied. Der Amtsdirektor des Landesschulrates, die Landesschulinspektoren und die Berufsschulinspektoren, der Landesschularzt sowie der Abteilungsleiter des Amtes des Landesschulrates werden durch ihre Vertreter nach den jeweiligen Organisationsvorschriften vertreten.“